

Regierung
des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft
Dr. Thomas Zwiefelhofer
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Triesen, 31. Januar 2017

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes sowie weiterer Gesetze

Sehr geehrter Herr Regierungschef-Stellvertreter

Wir bedanken uns für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu oben genanntem Vernehmlassungsbericht und nehmen diese gerne an.

Chronologie

Seit dem Jahr 2004, als die Pflichtmitgliedschaft bei der damaligen Gewerbe- und Wirtschaftskammer durch den Staatsgerichtshof aufgehoben wurde, setzt sich der LANV für allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge gegen Lohn- und Sozialdumping sowie für gleich lange Spiesse entsprechend der Schweizer Sozialpartnerschaft ein. Nach verschiedenen Studien erliess die Regierung endlich im Jahr 2007 das Gesetz zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) nach Schweizer Vorbild. Damit verbunden war auch eine Änderung des Entsendegesetzes, um die Bestimmungen der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge ebenso für Entsendungen anwenden zu können.

Die Sozialpartner WKL und LANV arbeiteten mit Hochdruck an der Umsetzung des AVEG. Schon im Januar 2008 konnte die neu gegründete gemeinsame Zentrale Paritätische Kommission der Stiftung SAVE (ZPK) ihre Arbeit zur Überwachung allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsverträge aufnehmen. Schon bald wurde klar, dass unser Entsendegesetz gravierende Lücken aufweist. Die Kontrolle ausländischer Entsendebetriebe wurde dem AVW zugewiesen, das sich aber nicht zuständig sah. Und die ZPK hatte keine Befugnis, Entsendebetriebe gleich wie inländische Betriebe zu kontrollieren und sanktionieren.

Seit 2010 brachten WKL, LANV und die gemeinsame ZPK diese Problematik an unzähligen Sitzungen mit dem AVW, der Regierung und einer Arbeitsgruppe zur grenzüberschreitenden Dienstleistung ein. Doch es dauerte fast fünf Jahre, bis die Problematik ungleich langer Spiesse erkannt und ernst genommen wurde. Mit der Protestaktion der Wirtschaftskammer vor dem Regierungsgebäude im April 2016 wurden die zaghafte eingeleiteten Massnahmen beschleunigt.

Zum Vernehmlassungsbericht

Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht werden nun die gesetzlichen Grundlagen für effiziente Kontrollen inklusive Sanktionsmechanismen umgesetzt. Wir begrüßen die Gesetzesanpassungen sehr, da sie gleich lange Spiesse schaffen, den Liechtensteiner Werkplatz stärken und entsendete Arbeitnehmende während ihres Aufenthalts in Liechtenstein vor unwürdigen Arbeits- und Lebensbedingungen schützen. Sie geben der ZPK erstmals die rechtliche Legimitation, die GAV-Bestimmungen auch bei den Entsendebetrieben zu vollziehen. Die Abänderung der weiteren Gesetze verstehen wir als notwendige Anpassungen zum revidierten Entsendegesetz.

Um gleich lange Spiesse insbesondere zwischen der Schweiz und Liechtenstein zu garantieren, empfehlen wir die Übernahme des schweizerischen Bussenkatalogs der SECO sowie die Bereitstellung notwendiger Personalressourcen beim AVW.

Weitere Anpassungen notwendig

Vernehmlassungsbericht Kap. 3.3, Entsendegesetz Art. 9 Abs. 3

Wir bedauern, dass mit der vorliegenden Revision einige bekannte Probleme nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden. Hierbei geht es insbesondere um die Haftung in Unterauftragsketten (Sub- und Sub-subunternehmer, die Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit und der Scheinentsendung sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen. Wie im Vernehmlassungsbericht in Kap. 3.3 ausgeführt wurde, sollen diese Themen erst mit der Übernahme der Umsetzungsrichtlinie 2014/67 EU angegangen werden.

Wir gehen davon aus, dass es in erster Linie um die möglichst rasche Umsetzung jener Massnahmen ging, die zukünftig effiziente Kontrollen von Inländern wie Entsendern garantieren. Da oben genannte Probleme aber schon seit einigen Jahren auf Liechtensteiner Baustellen bekannt sind und in der Schweiz schon verschiedene erfolgreiche Massnahmen getroffen wurden, möchten wir auf die Dringlichkeit einer möglichst raschen Umsetzung nach Übernahme der EU-Richtlinie hinweisen.

Entsendegesetz Art. 6c Bst. d, Abgeltung der Kosten

Seit Jahren besteht Uneinigkeit zwischen der WKL und dem LANV bezüglich der Entschädigung von Kosten, die den Verbänden für den Vollzug der ave-GAV entstehen. Im Schweizer Entsendegesetz sind bei gleicher Gesetzeslage auch die Entschädigungen an die Verbände klar geregelt. Die Entschädigungen verhindern Diskriminierung, zudem können die Verbände mit den Entschädigungen Verbandsmitgliedern die Vollzugskosten rückerstatten, da sie Mitgliederbeiträge zahlen. Doppelbelastungen führen zwangsläufig zu Austritten.

Da sich die WKL statutarisch nur ihren Mitgliedern verpflichtet fühlt, möchte sie Entschädigungen auch nicht dem LANV zugestehen, obwohl eine Gewerkschaft andere Aufgaben zu erfüllen hat als ein Arbeitgeberverband. Die ZPK kann genau wie die paritätischen Kommissionen der Schweiz nur kollektive Rechte regeln und diese lediglich über den Zeitraum der Kontrollen bzw. der eingereichten Unterlagen, in der Regel drei Monate. Bei individuellen Anfragen von Arbeitnehmenden bzw. Forderungen, die über den Kontrollzeitraum hinausgehen (Verjährungsfrist fünf Jahre), verweist die ZPK auf den LANV oder einen Anwalt. Viele Arbeitnehmende, auch entsendete, wenden sich direkt an den LANV. Daraus entstehen dem LANV Kosten, die gemäss WKL nicht über die Kontrollkosten der Arbeitnehmenden an die ZPK gedeckt werden sollen. LANV-Mitgliedern können die Vollzugskosten nicht rückerstattet werden, was einen Mitgliederschwund zur Folge hat.

Aus genannten Gründen erwarten wir, dass in der Leistungsvereinbarung an die Verbände (Art. 6c Bst. d) auch deren Aufwände für entsendete Arbeitnehmer geregelt werden, da auch entsendete Arbeitnehmer Vollzugsbeiträge zahlen und bei Verfehlungen ihrer Arbeitgeber Leistungen erwarten.

Zuletzt würden wir es sehr begrüßen, wenn der Landtag die geplanten Änderungen dringlich behandelt und die erste und zweite Lesung schon in der Mai-Sitzung des Landtags durchführen könnte, damit das abgeänderte Entsendegesetz unmittelbar in Kraft treten kann.

Wir danken dem Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft für die Verhandlungen mit der Schweiz sowie für die gesetzten Massnahmen zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und Werkplatzes sowie zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband



Sigi Langenbahn

Präsident



Petra Eichele

Stv. Geschäftsführerin